

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10572 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Renate
Künast, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 17/9783 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes
(TierSchGNeuregG)**

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 17/6826 –**

**Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes 2011
(Tierschutzbericht 2011)**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Versuchstierrichtlinie) ist am 9. November 2010 in Kraft getreten. Sie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 in nationales Recht umzusetzen. Mit dieser Richtlinie werden laut Bundesregierung EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere geschaffen. Daneben sollen im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes weitere Vorschriften im Tierschutzgesetz geändert und ergänzt werden, um laut Bundesregierung wesentliche Verbesserungen in unterschiedlichsten Bereichen des Tierschutzes zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Der Schutz des Tieres als empfindsames Lebewesen ist laut Antragsteller in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland trotz des am 1. August 2002 in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) in Kraft getretenen Staatszieles Tierschutz nach wie vor unzulänglich. Die sogenannte praktische Konkordanz, die als Folge der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz auf allen Gebieten, auf denen Menschen Tiere nutzen oder sonst mit ihnen Umgang haben, herbeigeführt werden muss, wird laut Aussage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Bestimmungen des bisherigen Tierschutzgesetzes oft nicht in ausreichendem Maß verwirklicht. Der Gesetzgeber darf deshalb aus Sicht der Antragsteller nicht länger untätig bleiben. Er hat ihrer Ansicht nach die Pflicht, die Ziele des Artikels 20a GG einfachgesetzlich umzusetzen und das Tierschutzgesetz so zu verbessern, dass das Ziel, die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern, in der alltäglichen Praxis im Umgang mit den Tieren tatsächlich erreicht wird.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 16e des Tierschutzgesetzes alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Mit der Unterrichtung auf Drucksache 17/6826 – Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes (Tierschutzbericht 2011) – hat die Bundesregierung ihren elften Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vorlegt. Sein Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2007 bis 2010.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht werden die im Tierschutzgesetz bereits bestehenden Vorschriften zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, geändert, ergänzt oder durch neue Vorschriften ersetzt. Zudem werden Ermächtigungsgrundlagen für eine Verordnung erlassen, in der weitere allgemeine und besondere Regelungen für die Durchführung von Tierversuchen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten getroffen werden können. Daneben werden weitere Vorschriften im Tierschutzgesetz geändert und ergänzt. So sollen unter anderem eine betriebliche Eigenkontrolle im Hinblick auf den Tierschutz etabliert, die betäubungslose Ferkelkastration ab 2017 verboten, die Vorschriften zur Qualzucht geändert und ergänzt, der Schenkelbrand beim Pferd verboten, eine Ermächtigung in Bezug auf das Zurschaustellen bestimmter Tiere an wechselnden Orten sowie eine Ermächtigung für die Landesregierungen in Bezug auf die Problematik herrenloser Katzen ergänzt und Regelungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt getroffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10572 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN soll unter anderem verpflichtend die Achtung von Tieren als Mitlebewesen im Tierschutzgesetz festgeschrieben werden und anerkannt werden, dass für Tiere Angst gleichbedeutend mit Leiden ist.

Zudem sollen durch den Gesetzentwurf insbesondere die Regelungen zur tiergerechten Haltung und Betreuung erweitert beziehungsweise konkretisiert werden, eine neue gesetzliche Bestimmung zum tierschutzgerechten Transport aufgenommen, ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen eingeführt, die Position eines/einer Bundesbeauftragten für den Tierschutz geschaffen und die Haltung und Verwendung von Tieren wildlebender Arten unter anderem in Zirkussen grundsätzlich verboten werden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9783 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/6826.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für Bund, Länder und Gemeinden sind nach Angabe der Bundesregierung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Bürgerinnen und Bürgern werden laut Bundesregierung durch die Änderungen bestehender sowie Ergänzung neuer Vorschriften nicht belastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Hinsichtlich des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2017 sind nach Aussage der Bundesregierung teilweise zusätzliche Kosten für die Wirtschaft zu erwarten.

In Deutschland werden laut Bundesregierung derzeit jährlich circa 20 Millionen Ferkel kastriert. Bei der zurzeit gängigen betäubungslosen chirurgischen Ferkelkastration entstehen im Zusammenhang mit dem operativen Eingriff durchschnittlich Kosten in Höhe von 0,50 Euro bis 0,60 Euro pro Ferkel für den Arbeits- und Materialaufwand. Die chirurgische Ferkelkastration unter Narkose verursacht aufgrund des apparativen Aufwandes und der Notwendigkeit der Einbindung eines Tierarztes Kosten in Höhe von 4,40 Euro bis 7,10 Euro pro Ferkel. Bei einer Anzahl von 20 Millionen Ferkelkastrationen pro Jahr in Deutschland würde diese Alternative zu Mehrkosten von ca. 100 Mio. Euro jährlich für die betroffenen Betriebe führen. Bei der Jungebermast ist in der Regel eine Geschlechtertrennung erforderlich, die mit einem im

Vergleich zur Aufzucht kastrierter Ferkel höheren Arbeits- und Materialaufwand, beispielsweise durch die Gruppenzusammenstellung oder – sofern der Vorteil der effizienteren Futtermittelverwertung von Ebern ausgenutzt werden soll – der Einrichtung einer zweiten Futterkette, verbunden ist. Das Risiko von Geruchsabweichungen erfordert zudem zusätzliche Maßnahmen zur Erkennung, Selektion und Verwertung von Schlachtkörpern mit Geruchsabweichung am Schlachthof. Auch diese Maßnahmen verursachen nach Aussage der Bundesregierung zusätzliche Kosten für Arbeits- und Materialaufwand, der noch nicht näher beziffert werden kann. Es ist jedoch laut Bundesregierung ebenfalls von einer Größenordnung in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages auszugehen, wobei es sich teilweise um einmaligen Umstellungsaufwand handeln wird. Eine effizientere Futtermittelverwertung und ein höherer Muskelfleischanteil zum Zeitpunkt der Schlachtung lassen jedoch nach Angabe der Bundesregierung insgesamt einen Mehrerlös im Verhältnis zu chirurgisch kastrierten Schweinen erwarten. Die Immunokastration umfasst eine in der Regel zweifache, in Einzelfällen dreifache Impfung der Jungeber, die mit einem zusätzlichen Arbeits- und Materialaufwand sowie entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsschutzes verbunden sind. Insbesondere die zweite und dritte Impfung der annähernd ausgewachsenen Eber können Schutzmaßnahmen für den Tierhalter erfordern, wie zum Beispiel Impfschleusen. Auf diese Weise entstehen nach Angaben der Bundesregierung zusätzliche Gesamtkosten in Höhe von bis zu circa 10 Euro pro Ferkel, wobei es sich teilweise um einmaligen Umstellungsaufwand handeln wird. Die Tiere werden bis zur zweiten Impfung – etwa vier Wochen vor der Schlachtung – als Jungeber gemästet und zeigen wie diese eine effizientere Futtermittelverwertung und einen höheren Muskelfleischanteil. Durch den dadurch entstehenden höheren Ertrag können die Kosten laut Bundesregierung für die Impfung teilweise ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU wird Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in erster Linie erst entstehen, wenn von den neu geregelten Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU Gebrauch gemacht wird. Konkrete Angaben zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft können daher erst im Verfahren zum Erlass einer Verordnung erfolgen.

Durch die Erweiterung des Tierversuchsbegriffs sowie die Genehmigungspflicht für bestimmte Versuchsvorhaben, die bislang nur anzeigepflichtig waren, werden für die Bearbeitung von geschätzt 2 000 zusätzlichen Genehmigungsanträgen zusätzliche Personalkosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro entstehen. Der Kreis der Einrichtungen und Betriebe, die über einen Tierschutzbeauftragten verfügen müssen, wird erweitert. Es ist davon auszugehen, dass in vielen, insbesondere kleineren Einrichtungen der Tierschutzbeauftragte nicht hauptamtlich tätig sein wird. Sofern ein Tierschutzbeauftragter jedoch hauptamtlich tätig ist, können jährlich Kosten in Höhe von circa 95 000 Euro anfallen. Es wird geschätzt, dass deutschlandweit etwa 300 weitere Tierschutzbeauftragte bestellt werden müssen. Vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil die Tätigkeit nur nebenamtlich ausübt, wird der Einsatz von Tierschutzbeauftragten zu zusätzlichen jährlichen Kosten in einer Größenordnung von 10 Mio. Euro führen. Bei den Angaben handelt es sich laut Bundesregierung um Schätzungen. Eine Präzisierung kann für sie erst im Verfahren zum Erlass einer Verordnung erfolgen.

Die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle verursacht den Betrieben, die landwirtschaftliche Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, laut Bundesregierung zusätzliche Kosten. Da keine detaillierten Anforderungen an die Eigenkontrolle gesetzlich geregelt werden, sondern dies einer Verordnung vorbehalten bleibt, ist nach Auskunft der Bundesregierung eine genaue Bezifferung der Kosten nicht möglich und kann erst im entsprechenden Verordnungsgebungsverfahren erfolgen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Auf Genehmigungsbehörden werden laut Bundesregierung insbesondere umfangreichere Verfahren sowie eine höhere Anzahl zu prüfender Anträge zukommen. Es werden ungefähr 2 000 zusätzliche Genehmigungsanträge pro Jahr erwartet, was einen zusätzlichen Personalbedarf von 20 Mitarbeitern des höheren Dienstes bedeutet, wobei Bedarf und damit auch Aufteilung auf die einzelnen Länder unterschiedlich sind. Dies bedeutet Personalkosten in Höhe von circa 1,7 Mio. Euro pro Jahr zulasten der öffentlichen Haushalte. Hinzu kommen einmalig Sachkosten für 20 Standardarbeitsplätze in Höhe von insgesamt rund 240 000 Euro. Neu wird sein, dass die Behörde für bestimmte Versuche eine rückblickende Bewertung des Versuchsvorhabens durchführen muss. Eine genaue Aussage zu der Zahl der betroffenen Vorhaben sowie zu dem Zeitumfang, den die rückblickende Bewertung erfordern wird, kann nach Angabe der Bundesregierung mangels praktischer Erfahrungen nicht getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der vom Bundesinstitut für Risikobewertung zu veröffentlichenden nichttechnischen Zusammenfassungen genehmigter Tierversuchsvorhaben circa 6 000 Zusammenfassungen für alle Genehmigungsverfahren pro Jahr in Deutschland dokumentiert werden müssen. Auf dieser Grundlage wird von Seiten der Bundesregierung geschätzt, dass für den Aufbau und die Etablierung vier Wissenschaftler (höherer Dienst) und zwei Sachbearbeiter (gehobener Dienst) benötigt werden. Dies begründet Personalkosten von circa 435 000 Euro. Darüber hinaus wird von einer Sachkostenspauschale in Höhe von 71 500 Euro für sechs Arbeitsplätze ausgegangen. Für die fortlaufende Dokumentation und Veröffentlichung, Auswertung und Berichterstattung werden zwei Wissenschaftler und ein Sachbearbeiter benötigt. Damit entstehen nach der Etablierung des Systems Personalkosten von circa 210 000 Euro pro Jahr. Der gemäß der Richtlinie 2010/63/EU erforderliche Nationale Ausschuss wird beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) eingerichtet. Der Nationale Ausschuss erfordert zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des höheren Dienstes. Somit entstehen Kosten von 160 000 Euro pro Jahr.

Zusätzliche Sachkosten entstehen unter anderem durch zu beschaffende Kommunikations- und Informationstechnik.

Bei den vorangegangenen Angaben handelt es sich laut Bundesregierung überwiegend um Schätzungen, deren Präzisierung erst im Verfahren zum Erlass einer auf die Ermächtigungen des Gesetzes gestützten Verordnung erfolgen kann.

Beim Bund möglicherweise entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Es können nach Darstellung der Bundesregierung weitere Kosten insbesondere in Form zusätzlicher Gebühren durch Änderungen im Bereich des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens für Versuchsvorhaben entstehen. Einige Einrichtungen und Betriebe sind von Gebühren befreit. Da der Vollzug der entsprechenden Vorschriften durch die zuständigen Behörden der Länder erfolgt, kön-

nen nähere Angaben zu den weiteren Kosten an dieser Stelle nicht gemacht werden.

Möglicherweise entstehende weitere Kosten können nach Angabe der Bundesregierung erst im Verfahren zum Erlass einer Verordnung zum Schutz der Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, insbesondere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, ermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Nach Angaben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Einrichtung von Planstellen für einen Bundesbeauftragten/eine Bundesbeauftragte für den Tierschutz dem Bund entsprechende Kosten verursachen. Die Gegenfinanzierung soll aus dem Einzelplan 10 erfolgen. Gleichmaßen entstehen laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kosten, wenn diese Landesbeauftragte für den Tierschutz einrichten. Dem steht als Vorteil nach Angaben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegenüber, dass staatliche Tierschutzbeauftragte die Zusammenarbeit zwischen den für den Tierschutz zuständigen öffentlichen Stellen, den Tierschutzvereinigungen und den Nutzern und ihren Verbänden fördern und dass sie durch Information, Beratung und Vermittlung Konflikte schlichten und auf diese Weise gerichtliche Auseinandersetzungen schon im Vorfeld vermeiden können. Zugleich können sie laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Beratung von Regierungsstellen und Parlamenten dazu beitragen, dass gesetzwidrige Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit all ihren Folgekosten vermieden werden.

Den Ländern können dadurch, dass sie bei ausgesetzten und zurückgelassenen Tieren für eine Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen sorgen müssen, Kosten entstehen, die aber nach Angaben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilweise durch Regressansprüche gegenüber demjenigen, der das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen hat, ausgeglichen werden.

Sonstige Kosten

Die Kosten, die für Tiernutzer/Tiernutzerinnen entstehen – insbesondere durch den Erwerb und den Nachweis der notwendigen Fachkunde bei Pflege- und Verkaufspersonal, durch die in Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu beschaffenden und vorzulegenden Nachweise und durch die Teilnahme an dem für Haltungs- und Schlachteinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte vorgesehenen obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahren – halten sich nach Darstellung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen dessen, was ihrer Ansicht nach im Interesse eines von der Gesellschaft gewollten effektiven Tierschutzes zumutbar ist.

Bürokratiekosten

Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht für gewerbsmäßig gezüchtete oder gehandelte Hunde und Katzen und die amtliche Verwaltung der Kennzeichen und der zugehörigen Identifikationsdaten wird laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls Kosten verursachen. Zugleich erleichtert sie aber nach Angaben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere und die Feststellung von Tätern/Täterinnen einer Aussetzung oder Zurücklassung. Sie kann dadurch – sowie durch ihre präventive Wirkung gegenüber Aussetzungen und Zurücklassungen – laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beträchtlichen Kosteneinsparungen führen.

Weitere Kosten entstehen nach Angaben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Einführung des obligatorischen Prüf- und Zulassungsver-

fahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Tiere, für beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte. Diesen Kosten stehen laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entlastungen der Genehmigungsbehörden der Länder gegenüber, da sich deren bau- und immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erheblich vereinfachen werden, wenn die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen nachweisen können, dass die geplanten Haltungs- oder Schlachtsysteme bereits auf ihre sogenannte Tiergerechtigkeit geprüft und zugelassen worden sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10572 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.“

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und in Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 8“ wird durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2“ werden durch die Wörter „Genehmigung nach Vorschriften, die auf Grund des § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2 erlassen worden sind,“ ersetzt.

b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:

„12. ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,

13. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 12 gilt nicht, wenn das Tier auf einer in Satz 1 Nummer 12 bezeichneten Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können.“

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - ,a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betäubung“ durch die Wörter „wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:
 - ,b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirbeltiere betäuben“ durch die Wörter „Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „betäubt“ durch die Wörter „zum Zweck des Tötens betäubt“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“
 - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- ,4. In § 4a Absatz 1 werden nach dem Wort „Blutentzugs“ die Wörter „zum Zweck des Schlachtens“ eingefügt.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
- ,5. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „für die Zwecke der §§ 4 und 4a durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d bedürfen,

 1. soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Gemische im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 2. soweit sie das Betäuben oder Töten von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.“
- f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
- ,6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. Dies gilt ferner nicht für einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1a wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. für die Kennzeichnung
 - a) durch implantierten elektronischen Transponder,
 - b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen,
 - c) von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - d) von Schweinen durch Schlagstempel und
 - e) von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Ohrmarke oder Flügelmarke.“
- g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
 - „1a. eine nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen wird,
 - 1b. eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird,“.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „ , 1a“ gestrichen.
 - ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. unter acht Tage alte männliche Schweine kastriert werden,“.
 - ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben erforderlich ist, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kultu-

ren anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,“.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nummer 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; im Falle eines Eingriffs nach Satz 2 Nummer 2a gilt dies auch, sofern ein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Eingriffe nach

1. Satz 2 Nummer 1a, 1b, 2 und 3,
2. Nummer 2a, die nicht durch einen Tierarzt vorzunehmen sind, sowie
3. Absatz 3

dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

cc) Die Sätze 5 bis 9 werden Absatz 1a.‘

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Anforderungen zu regeln, unter denen diese Personen die Betäubung vornehmen dürfen; dabei können insbesondere

1. Verfahren und Methoden einschließlich der Arzneimittel und der Geräte zur Durchführung der Betäubung sowie des Eingriffes nach Satz 1 vorgeschrieben oder verboten werden,
2. vorgesehen werden, dass die Person, die die Betäubung durchführt, die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen und diese nachzuweisen hat, und
3. nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt und das Verfahren des Nachweises geregelt werden.“ ‘

h) Die bisherigen Nummern 7 bis 17 werden die Nummern 8 bis 18.

i) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,
 - a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
 - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten,
2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchten oder halten,
3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
 - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
 - d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
 - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
 - f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 verboten ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

1. das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis,

3. den Inhalt der Erlaubnis, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sowie
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen,

zu regeln. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen, soweit sie das Züchten oder Halten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(3) In Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 oder § 4b können, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, über die dort genannten Anforderungen hinaus Anforderungen an die Haltung von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder an das Töten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgeschrieben werden, insbesondere

1. Anforderungen an innerbetriebliche Abläufe zum Zwecke der Vermeidung, Feststellung und Beseitigung von Mängeln,
2. Maßnahmen zum Zwecke der Gewöhnung und des Trainings solcher Tiere im Hinblick auf ihre Haltung und Verwendung und
3. Anforderungen an den Erwerb und die Aufrechterhaltung der für die Betreuung und Pflege und das Töten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; hierbei kann auch vorgeschrieben werden, dass Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zum Zwecke des Erwerbs und der Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergriffen werden, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1

1. darf nur erlassen werden, soweit den in Satz 1 bezeichneten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann,
2. muss vorsehen, dass Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, von dem Verbot nur dann erfasst werden, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

(5) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde um bis zu zwei Monate verlängert werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Erlaubnis dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist unter Angabe von Gründen zu unter-

richten. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen in einer auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht nachgekommen ist. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Form und den Inhalt der Anzeige,
2. die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit nach Satz 1 untersagt werden kann, und
3. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der angezeigten Sachverhalte

zu regeln.

(7) Die Ausübung der nach Absatz 5 Satz 6 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(8) Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.“

j) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.“
- cc) In Buchstabe c werden die Wörter „bio- oder gentechnische“ durch das Wort „biotechnische“ ersetzt.
- dd) Buchstabe d wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben d und e und wie folgt gefasst:
- „d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Absätze 1, 2 und 3“ werden durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „bio- oder gentechnische“ werden durch das Wort „biotechnische“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.“
- k) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21.
- l) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 22 und wie folgt gefasst:
- „22. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tier-schutzwidrige Handlungen“ werden durch die Wörter „tier-schutzwidrige Amputationen“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a“ werden durch die Wörter „§ 11b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- c) Die Wörter „§ 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c“ werden durch die Wörter „§ 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c“ ersetzt.“
- m) Die bisherigen Nummern 22 bis 27 werden die Nummern 23 bis 28.
- n) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 29 und wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
- aaa) Folgender Dreifachbuchstabe aaa wird vorangestellt:
- „aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „dür-fen“ die Wörter „zum Zwecke der Aufsicht über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen und“ eingefügt.“
- bbb) Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa und bbb werden die Dreifachbuchstaben bbb und ccc.
- bb) In Buchstabe f wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Die nach Landesrecht für die Lebensmittelüberwachung, die Tier-arzneimittelüberwachung und die für die Erhebung der Daten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh für die Anzeige und die Registrierung Vieh haltender Betriebe zustän-digen Behörden übermitteln der für die Überwachung nach § 15

Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde auf Ersuchen die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten.“

- o) Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 30.
- p) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und wie folgt gefasst:
- „31. § 16c wird wie folgt gefasst:
- „§ 16c
- Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen, Einrichtungen und Betriebe, die Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3 verwenden, sowie Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer für die genannten Zwecke gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden,
1. zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über
- a) Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und
- b) den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen einschließlich des Schweregrads nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU
- zu melden und
2. das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“ ‘
- q) Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 32 bis 34.
- r) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- „cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.‘
- bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis ii werden die Doppelbuchstaben dd bis jj.
- cc) Der bisherige Doppelbuchstabe jj wird durch die folgenden Doppelbuchstaben kk und ll ersetzt:
- „kk) Nummer 20b wird wie folgt gefasst:
- „20b. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
- ll) Nummer 21 wird aufgehoben.‘
- dd) Die bisherigen Doppelbuchstaben kk und ll werden die Doppelbuchstaben mm und nn.
- ee) Der bisherige Doppelbuchstabe mm wird aufgehoben.
- s) Die bisherigen Nummern 35 bis 38 werden die Nummern 36 bis 39.

t) Die bisherige Nummer 39 wird Nummer 40 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration.“

(1a) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand.“

bb) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden.“

(4b) § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f ist ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden.“

cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 oder 6 Satz 2 ist § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages] geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. auch derjenige, der Tierbörsen durchführt, ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] die Anforderungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 in der vorstehend bezeichneten Fassung erfüllen muss und
2. derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] sicherzustellen hat, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden; dies gilt nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in der vorstehend bezeichneten Fassung.“

bbb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

§ 407 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie“.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9783 abzulehnen;

c) die Unterrichtung auf Drucksache 17/6826 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 28. November 2012

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender und Berichterstatter

Dieter Stier
Berichterstatter

Heinz Paula
Berichterstatter

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dieter Stier, Heinz Paula, Hans-Michael Goldmann, Alexander Süßmair und Undine Kurth (Quedlinburg)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/10572** in der 196. Sitzung am 28. September 2012 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Zudem hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nachträglich an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 17/9783** in der 188. Sitzung am 29. Juni 2012 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes (Tierschutzbericht 2011) – auf **Drucksache 17/6826** in der 195. Sitzung am 27. September 2012 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Versuchstier-Richtlinie) ist am 9. November 2010 in Kraft getreten. Sie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 in nationales Recht umzusetzen. Mit dieser Richtlinie werden laut Bundesregierung EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere geschaffen.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht im Rahmen des Gesetzentwurfes werden die im Tierschutzgesetz bereits bestehenden Vorschriften zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, geändert, ergänzt oder durch neue Vorschriften ersetzt. Zudem werden Ermächtigungsgrundlagen für eine Verordnung erlassen, in der weitere allgemeine und besondere Re-

gelungen für die Durchführung von Tierversuchen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten getroffen werden können. Daneben werden weitere Vorschriften im Tierschutzgesetz geändert und ergänzt. So sollen unter anderem eine betriebliche Eigenkontrolle im Hinblick auf den Tierschutz etabliert, die betäubungslose Ferkelkastration ab 2017 verboten, die Vorschriften zur Qualzucht geändert und ergänzt, der Schenkelbrand beim Pferd verboten, eine Ermächtigung in Bezug auf das Zurschaustellen bestimmter Tiere an wechselnden Orten sowie eine Ermächtigung für die Landesregierungen in Bezug auf die Problematik herrenloser Katzen ergänzt und Regelungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt getroffen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 889. Sitzung am 6. Juli 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 17/10572 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 4 der Drucksache 17/10572 beigefügt.

Zu Buchstabe b

Der Schutz des Tieres als empfindsames Lebewesen ist laut Antragsteller in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland trotz des am 1. August 2002 in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) in Kraft getretenen Staatszieles Tierschutz nach wie vor unzulänglich. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) stammen nach Aussage der Antragsteller noch zum ganz überwiegenden Teil aus der Zeit vor dieser Verfassungsänderung, als der Tierschutz noch kein Rechtsgut mit Verfassungsrang war. Die Verfassungsänderung hat nach Aussage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Folge, dass in allen Fällen, in denen die durch die Grundrechte geschützten menschlichen Nutzungsansprüche mit den jetzt ebenfalls durch das Grundgesetz geschützten Wohlbefindens- und Integritätsinteressen von Tieren kollidieren, eine sogenannte praktische Konkordanz hergestellt werden muss.

Nach Ansicht der Antragsteller darf weder den berechtigten menschlichen Nutzungsinteressen noch den ebenfalls berechtigten tierlichen Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen in Konfliktsituationen von vornherein eine einseitige Dominanz zugesprochen werden. Vielmehr ist laut Antragsteller stets nach einer Lösung zu suchen, die einen optimalen Ausgleich der miteinander kollidierenden Interessen sicherstellt. Diese praktische Konkordanz, die als Folge der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz auf allen Gebieten, auf denen Menschen Tiere nutzen oder sonst mit ihnen Umgang haben, herbeigeführt werden muss, wird laut Aussage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Bestimmungen des bisherigen Tierschutzgesetzes oft nicht in ausreichendem Maß verwirklicht.

Der Gesetzgeber darf deshalb aus Sicht der Antragsteller nicht länger untätig bleiben. Er hat ihrer Ansicht nach die Pflicht, die Ziele des Artikels 20a GG einfachgesetzlich umzusetzen und das Tierschutzgesetz so zu verbessern, dass das Ziel, die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern, in der alltäglichen Praxis im Umgang mit den Tieren tatsächlich erreicht wird. Insbesondere im Bereich der sogenannten industriellen und landwirtschaftlichen Haltung von Landwirtschaftstieren besteht aus Sicht der Antragsteller deutlicher Verbesserungsbedarf. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN sieht unter anderen vor,

- die Einbeziehung des Eigenwerts des Tieres in die Grundsatzbestimmung des § 1, um die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz folgende „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“, auch im Tierschutzgesetz zum Ausdruck zu bringen,
- die Anerkennung, dass auch – insbesondere – schwere Angst von Tieren Leiden bedeutet,
- die Erweiterung der Regelungen zur tiergerechten Haltung und Betreuung um konkrete Beispielfälle, in denen davon ausgegangen werden muss, dass das gesetzliche Gebot zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren nicht eingehalten wird; zudem wird klargestellt, dass Bewegungseinschränkungen allenfalls gerechtfertigt sein können, solange sie nur zu kurzzeitigen Leiden oder Schäden führen, nicht hingegen, wenn sie bei den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden auslösen,
- eine neue gesetzliche Bestimmung zum tierschutzgerechten Transport. Inländische Schlachttiertransporte werden zeitlich und räumlich begrenzt. Schmerzhaftes Hilfsmittel wie zum Beispiel Elektrotreiber werden verboten,
- die Erweiterung der Verbote des bisherigen § 3 und jetzigen § 7 um einige wichtige Schutzbestimmungen, unter anderem um das Verbot, Tieren beim Ausbilden oder Trainieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen; um das Verbot, Tiere so zu halten, auszubilden oder abzurichten, dass mit der Auslösung oder Förderung von Verhaltensanomalien gerechnet werden muss; um das Verbot, Tiere öffentlich als Belohnung oder Preis auszuloben,
- die Ergänzung des bisherigen § 4 und jetzigen § 8 um ein Verbot, in Schlachthöfen Stückprämien oder Akkordlöhne für die Arbeitsvorgänge des Treibens, des Ruhigstellens, des Betäubens und des Tötens zu zahlen,
- die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere unter Beibehaltung der strengeren, nationalen Regelungen (Artikel 2) in deutsches Recht umzusetzen,
- das Gebot, Kastrationen und andere schwerwiegende Eingriffe bei Tieren künftig nur noch unter Betäubung vorzunehmen,
- die Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnispflicht in § 11 auf das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handel-treiben, das Einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbringen von Wirbeltieren wildlebender

Arten mit besonderen Ansprüchen an Ernährung, Haltung oder Pflege,

- die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Landwirtschaftstieren, für beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte,
- eine neue Schutzvorschrift für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere, durch die den zuständigen Behörden aufgegeben wird, diese Tiere nicht sich selbst zu überlassen, sondern für ihre pflegliche Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zu sorgen; dem jeweiligen Bundesland wird ein Regressanspruch gegen die für die Aussetzung oder Zurücklassung Verantwortlichen eingeräumt,
- ein grundsätzliches Verbot der Haltung und Verwendung von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen oder anderen Unternehmen, die an wechselnden Standorten tätig werden; diejenigen Arten, die auch unter solchen Bedingungen art- und bedürfnisangemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, sind in einer Positivliste zu benennen,
- die Einführung eines/einer Bundesbeauftragten für den Tierschutz,
- die Einführung demokratischer Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzvereinigungen beim Erlass tierschutzrelevanter Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie in Genehmigungsverfahren mit tierschutzrechtlicher Bedeutung,
- die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereinigungen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 16e des Tierschutzgesetzes alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Mit der Unterrichtung auf Drucksache 17/6826 – Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes (Tierschutzbericht 2011) – hat die Bundesregierung ihren elften Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vorlegt. Sein Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2007 bis 2010. Dem vorliegenden elften Tierschutzbericht der Bundesregierung liegt erstmals ein Berichtszeitraum von vier anstatt wie bislang zwei Jahren zugrunde. Im Rahmen der Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung standen nach Darstellung der Bundesregierung seinerzeit sämtliche gesetzlichen Berichtspflichten der Bundesregierung auf dem Prüfstand. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wurde dadurch der Berichtszeitraum von zwei auf vier Jahre geändert. Im Berichtszeitraum des Tierschutzberichtes 2011, den Jahren 2007 bis 2010, konnte die Bundesrepublik Deutschland laut Aussage der Bundesregierung wesentliche Fortschritte zur Weiterentwicklung des praktischen Tierschutzes – sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Rahmen der Mitarbeit in der Europäischen Union (EU) – bewirken. Dies ist nach Angabe der Bundesregierung nicht zu-

letzt dem großen Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie der Tierschutzverbände in Deutschland geschuldet.

Der Tierschutzbericht 2011 ist thematisch in neun Kapitel – „Transport von Tieren“, „Töten von Tieren“, „Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden“, „Fördermaßnahmen im Agrarbereich“, „Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen“, „Tierschutzkommission des BMELV“, „Weitere Rechtsbereiche mit besonderen Tierschutzbezügen“ sowie „Entwicklung des supranationalen und internationalen Handlungsrahmens“ – unterteilt. Der Tierschutzbericht 2011 beinhaltet zudem die Anhänge „Übersicht über Rechtsvorschriften im Bereich Tierschutz“, „Übersicht über Gutachten, Leitlinien und Eckwerte des BMELV im Bereich Tierschutz“, „Statistik über Straftaten nach § 17 des Tierschutzgesetzes“, „Auswahl tierschutzrelevanter Forschungsprojekte im Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)“ und „Statistiken über die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere“.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 85. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 88. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 103. Sitzung am 18. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 86. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 91. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 85. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 88. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 77. Sitzung am 28. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 85. Sitzung am 28. November 2012 empfohlen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/6826 zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 77. Sitzung am 17. Oktober 2012 zum Thema „Novellierung des Tierschutzgesetzes“ auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572 sowie des Gesetzentwurfes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSchGNeuregG) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Folgende Sachverständige – Verbände und Institutionen – sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Sachverständige

- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Herr Dr. Manfred Liebsch
- Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Herr Dr. Helmut Born
- Deutscher Tierschutzbund e.V., Herr Thomas Schröder;

Einzelsachverständige

- Herr Jochen Dettmer (Neuland e. V.)
- Herr Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold)
- Herr Prof. Dr. Steffen Hoy (Universität Gießen)
- Herr Prof. Dr. Martin J. Lohse (Universität Würzburg)
- Herr Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg).

Die Sachverständigen/Einzelsachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 17. Oktober 2012 sind in die Beratungen des Ausschusses mit eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – die Ausschussdrucksachen 17(10)978-A, 17(10)978-B, 17(10)978-C, 17(10)978-D, 17(10)978-E, 17(10)978-F, 17(10)978-G und 17(10)978-H – sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich. Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes mehrere unaufgeforderte schriftliche Stellungnahmen übermittelt, die in den Beratungsprozess eingeflossen sind.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/6826 in seiner 82. Sitzung am 28. November 2012 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1120 ein.

Die Fraktion der SPD brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1082 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration und Manipulationen an Tieren

Artikel 1 Nr. 5 a) wird wie folgt geändert:

„5 a) In § 5 Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 6 sowie in § 6 Absatz 3 die Sätze 1 bis 3 gestrichen.“

Begründung:

Die Ausnahmetatbestände nach dem geltenden Tierschutzgesetz führen dazu, dass die Tiere an die Haltungsbedingungen angepasst werden. Die Haltungsformen in der Nutztier-

haltung sind aber den Tieren anzupassen. Eingriffe an Tieren, wie das Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln und der Schnäbel bei Geflügel, das betäubungslose Enthornen von Rindern und die betäubungslose Ferkelkastration sollten grundsätzlich verboten werden.

Die Bundesregierung geht von rund 20 Millionen Ferkelkastrationen pro Jahr aus und hält die verfügbaren Alternativen für praktikabel. Es gibt keinen vernünftigen Grund, bis zu einem Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration im Jahr 2017 noch über 80 Millionen Ferkel einem betäubungslosen Eingriff auszusetzen. Schmerzfreie Alternativmethoden, wie die Impfung gegen den Ebergeruch, die Inhalationsnarkose mit Isofluran sowie die Injektionsnarkose sind sachgerecht durchführbar und stehen für den Praxis Einsatz seit Langem zur Verfügung.

Qualzuchtverbot

In Artikel 1 Nr. 19 wird § 11b wie folgt geändert:

,a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es ist verboten Züchtungen vorzunehmen oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,*
- b) Bewegungsanomalien,*
- c) Lahmheiten,*
- d) Dysfunktion des Herz-Kreislaufsystems oder anderer innerer Organe,*
- e) Entzündungen der Haut,*
- f) Haarlosigkeit,*
- g) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,*
- h) Blindheit,*
- i) Hervortreten des Augapfels (Exophthalmus),*
- j) Taubheit,*
- k) Neurologische Symptome,*
- l) Fehlbildungen des Gebisses,*
- m) Missbildungen der Schädeldecke,*
- n) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind.“*

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.‘

Begründung:

Der bisher vorgelegte Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sieht in seiner jetzigen Form laut § 11 b ein Ausstellungsverbot von Qualzuchtungen vor; zugleich fehlen aber objektive Merkmalsausprägungen, anhand derer die Behörden Qualzuchten beurteilen können. Das Verbot der Qualzucht ist damit in der Praxis der Amtsveterinäre kaum vollzugsfähig.

Beschränkung von Veranstaltungen mit Tieren wie zum Beispiel Rodeoveranstaltungen

In Artikel 1 Nummer 2 wird ein Buchstabe c) aufgenommen:

,c) In § 3 wird Nummer 6 wie folgt ergänzt:

In Nummer 6 wird nach dem Wort „Werbung“ ein Komma und das Wort „Rodeo-“ eingefügt.“

Begründung:

Bei Rodeo-Veranstaltungen und anderen Veranstaltungen mit Tieren zur Volksbelustigung kann es zu tierschutzwidrigen Handlungen kommen. Dies gilt insbesondere für Praktiken wie „Wild Horse Race“ und „Bullenreiten“. Auch der Einsatz von Hilfsmitteln wie Flankengurt und Sporen etwa beim „Bare Back Riding“ und „Saddle Bronc Riding“ und vergleichbaren Übungen ist für das Tier mit vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden und daher gesetzlich zu verbieten.

Haltung von Pelztieren

In Artikel 1 wird in Nummer 2 ein Buchstabe d) aufgenommen:

,d) In § 3 wird Nummer 12 – neu – angefügt:

„12. Pelztiere zur Pelzgewinnung zu halten,““

Folgeänderung:

Für bestehende Haltungen ist in § 21 eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorzusehen.

Begründung:

Es besteht kein vernünftiger Grund, Pelztiere zur Pelzgewinnung zu halten und zu töten. Es gibt hinreichend preiswertere Alternativen, um sich wirksam gegen Kälte zu schützen. Dafür auf Pelze von aus diesem Grund getöteten Tieren zurückzugreifen, ist nicht mit Artikel 20a GG zu vereinbaren. Die Tötung der Tiere erfolgt nicht aus Gründen der Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse des Menschen; vielmehr werden aus den Tierpelzen Luxusgüter hergestellt, die keinen weiteren Zweck erfüllen als Kleidungsstücke aus künstlich hergestelltem Pelz.

Verbot des Klonens

In Artikel 1 Nummer 2 wird ein Buchstabe e) aufgenommen:

,e) In § 3 wird eine Nummer 13 – neu – angefügt:

„13. Tiere für landwirtschaftliche Zwecke zu klonen sowie ihre Nachkommen zu verwenden und einzuführen.““

Begründung:

Es ist ethisch nicht vertretbar, Tiere zu klonen. Dieses gilt auch für die Verwendung und Einfuhr von deren Nachkommen. Zum Klonen von Tieren liegt eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zum Klonen von Tieren vor (2009/C 295 E/12). Demnach weisen Klonverfahren niedrige Überlebensraten für übertragene Embryonen und geklonte Tiere aus und viele geklonte Tiere sterben in frühen Lebensphasen auf Grund von Herzversagen, Immunschwäche, Leberversagen, Atemproblemen oder Nieren- bzw. Muskel-Skelett-Anomalien. Abgänge und Störungen in einem späten Trächtigkeitsstadium können das Wohlergehen der Leihmütter beeinträchtigen.

Überzeugende Argumente für diese Techniken fehlen. Angesichts der bekannten nachteiligen gesundheitlichen Folgen der Hochleistungszucht stellt sich die Frage nach dem vernünftigen Grund für das Klonen verstärkt. Die Richtlinie des Rates 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sieht im Anhang in Nummer 20 vor, dass „natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, nicht angewendet werden dürfen.“

Tierschutzgerechte Reglementierung von Tierbörsen

In Artikel 1 wird in Nummer 24 ein Buchstabe a) aufgenommen:

,a) In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz (1a) eingefügt:

„(1a) Tierbörsen und andere Verkaufsveranstaltungen mit Tieren nicht domestizierter, wildlebender Arten sind verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gegenüber der zuständigen Behörde im Einzelfall vor der Veranstaltung glaubhaft darlegt, dass die für die Börse oder sonstige Verkaufsveranstaltung vorgesehenen Tiere auf Grund ihrer Domestikation an den Umgang mit Menschen gewöhnt und an die Bedingungen der Veranstaltung angepasst sind und keine Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.““

Begründung:

Auf Tierbörsen und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen werden oftmals Tiere bestimmter wildlebender Arten zum Verkauf angeboten, die bei fehlender Domestikation einem erheblichen Stress ausgesetzt sind, weil sie nicht vertraut sind mit dem damit verbundenen unmittelbaren Nähe zum Publikumsverkehr, des Handlings zum Verkauf, der Geräuschkulisse sowie der sonstigen Unruhe. Deshalb ist zum Schutz der Tiere ein grundsätzliches Verbot entsprechender Veranstaltungen erforderlich.

Darüber hinaus ist es notwendig, eine Verordnungsermächtigung im Tierschutzgesetz zu verankern, wonach für Tierbörsen und Zirkusunternehmen geregelt werden kann, welche Tiere ohne Genehmigung, mit Genehmigung oder ausnahmslos nicht gehalten, verbracht, aus- oder zur Schau gestellt und abgegeben werden dürfen.

Tierversuche

In Artikel 1 Nummer 12 ist dem § 9 Absatz 3 folgender Satz 2 anzufügen:

„Versuche an Menschenaffen sind verboten, soweit diese nicht der Erhaltung dieser Arten oder den Menschenaffen selbst dienen.“

Begründung:

Mit ihrer genetischen Nähe sind Menschenaffen die dem Menschen am ähnlichsten Tiere. Sie haben hochentwickelte kognitive Fähigkeiten, zeigen ein ausgeprägtes, komplexes Sozialverhalten und besitzen ein eigenständiges Bewusstsein. Auf Grund ihrer hochentwickelten sozialen Fähigkeiten bestehen bei der Verwendung von Menschenaffen in Versuchen nicht nur ethische Fragen, sondern auch Probleme, den verhaltens- und umweltbedingten sowie den sozialen Bedürfnissen unter Laborbedingungen gerecht zu werden, so dass deren besonderer Schutz und das grundsätzliche Verbot ihrer Verwendung für Experimente gerechtfertigt sind.

Verbot von Wildtieren in Zirkussen

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 11 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nicht gemäß § 2 Nummer 1 und 2 gehalten oder zu den wechselnden Orten nicht ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier befördert werden können. Die Verordnung kann für Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, Übergangsfristen für ein Haltungsverbot regeln, soweit die Tiere nicht unter Schmerzen, Leiden und Schäden gehalten werden.“

Begründung:

Der Vorschlag der Bundesregierung zu dem § 11 Absatz 4 – neu – stellt einen Wertungswiderspruch zu dem bestehenden § 3 Nummer 6 dar, indem bereits geregelt ist, dass sämtlichen Tieren im Zusammenhang mit ihrer Zurschaustellung keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Bei einer ethischen Abwägung zwischen einer reinen „Zurschaustellung“ und „erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier“ ist die „Zurschaustellung“ von Tieren nachrangig. Diese Abwägung wurde im bestehenden Gesetz bereits vor vielen Jahren getroffen und gilt auch für Wildtiere. Welche Anforderungen durch § 2 Nummer 1 an eine artgerechte Haltung von Tieren wildlebender Arten zu stellen ist, ist u. a. vom Oberverwaltungsgericht Schleswig mit Urteil vom 28. Juni 1994 konkretisiert worden: Danach hat sich die Haltung solcher Tiere daran zu orientieren, wie sich Tiere der jeweiligen Art unter ihren natürlichen Lebensbedingungen verhalten, und nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anzupassen vermöge.

Verhaltensgerecht sei eine Unterbringung auch dann nicht, wenn das Tier zwar unter den ihm angebotenen Bedingungen überleben könne und auch keine Leiden, Schmerzen und andere Schäden davontrage, das Tier aber seine angeborenen Verhaltensmuster so weit ändern und an seine Haltungsbedingungen anpassen müsse, dass es praktisch mit seinen wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemein-

sam habe (OVG Schleswig, Zeitschrift Natur und Recht 1995, 480, 481).

Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, soll die Verordnung Übergangsfristen vorsehen, allerdings nicht für die Tiere, die zu diesem Zeitpunkt unter Schmerzen, Leiden und Schäden gehalten werden.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10572 sowie zu dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSchGNeuregG) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9783 lagen dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 24 Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petentinnen und Petenten sprachen sich im Wesentlichen dafür aus:

- den Einsatz sogenannter Hybridrassen in der Hühnermast zu verbieten, da es sich aus Sicht der Petenten bei diesen Zuchtlinien um sogenannte Qualzuchten handelt,
- das betäubungslose Kastrieren männlicher Ferkel zu verbieten,
- zu verbieten, in der Geflügelmast den Tieren die Schnäbel zu stutzen,
- die Käfig- bzw. Kleingruppenhaltung bei Legehennen zu verbieten,
- die Kennzeichnung von Nutztieren durch Ohrmarken zu verbieten,
- eine Regelung zu schaffen, die die Zerstörung von Hornanlagen horntragender Tiere verbietet,
- im Rahmen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) die Anforderungen an das Halten von Masthühnern zu erhöhen und unter anderem die Besatzdichte (kg Lebendgewicht/m²) zu reduzieren,
- dass sich die Bundesregierung bei der EU und der OECD für den Ausstieg aus der sogenannten Massentierhaltung einsetzt, die damit verbundenen „Subventionen“ streicht und diese Gelder für eine „sozial-ökologische und regionale“ Landwirtschaft verwendet,
- die „artgerechte“ Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren gesetzlich zu regeln, bei der unter anderem die Kastenhaltung von Schweinen und der grenzüberschreitende Transport von Nutztieren verboten wird,
- die Haltung „exotischer“ Tiere als Haustiere zu verbieten,
- zu verhindern, dass die Haltung von Wildtieren und „exotischen“ Tieren gesetzlich verboten wird,
- eine bundesweite Regelung zu schaffen, die die Haltung und den Verkauf von Reptilien regelt,
- die sogenannte Rollkur bei Pferden zu verbieten,
- das Tierschutzgesetz dahin gehend zu ergänzen, dass nur derjenige ein Wirbeltier töten darf, der die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, und diese Sachkunde nachgewiesen hat,
- eine Regelung zu schaffen, dass Tiere in Tierheimen ausnahmslos kostenlos abgegeben werden können,

- die Haltung von Vögeln in kleinen sogenannten Vogelbauern zu verbieten,
- grenzüberschreitende Transporte von Zucht-, Mast- und Schlachttieren zu verbieten und die Transportdauer von Zucht-, Mast- und Schlachttieren auf maximal vier Stunden zu begrenzen,
- zur Minderung von Tierversuchen die Europäische Chemikalienverordnung „REACH“ außer Kraft setzen zu lassen,
- den gewerblichen, gewinnorientierten Handel mit Hundewelpen gesetzlich zu verbieten,
- eine Regelung zu schaffen, nach der Hundewelpen erst nach zwölf Wochen vom Muttertier getrennt werden dürfen,
- den Welpenhandel bei Hunden durch „unautorisierte Personen“ unter anderem auf Wochenmärkten zu verbieten,
- den Vertrieb an Privatpersonen, den Erwerb und die Benutzung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte und Halsbänder oder technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte, Schmerzen oder durch Strafreize zu beeinflussen, zu verbieten,
- den Gesetzentwurf für ein Tierschutzgesetz auf Drucksache 17/10572 in § 11b dahin gehend zu ändern, dass das Ausstellungsverbot für Rasseflügel gestrichen wird und für die Einstufung einer Qualzucht wissenschaftliche Nachweise zwingend erforderlich gemacht werden,
- sexuellen Missbrauch von Tieren strafrechtlich zu verfolgen,
- die Zoophilie/Sodomie gesetzlich zu verbieten.

Den Anliegen der Petentinnen und Petenten wurde überwiegend nicht entsprochen. Berücksichtigung fand insbesondere das Anliegen, die betäubungslose Kastration von Ferkeln – ab dem Jahr 2019 – zu verbieten und das im Gesetzentwurf der Bundesregierung ursprünglich enthaltene Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu streichen. Zudem wurde verschiedenen Anliegen von Petentinnen und Petenten durch die Aufnahme einer Erlaubnispflicht für das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren außer Nutztieren zur Zwecke der Abgabe an Dritte sowie eines bußgeldbewehrtes Verbotes zoophiler Handlungen in das Tierschutzgesetz entsprochen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, bei der Diskussion über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Tierschutzgesetzes müsse beachtet werden, dass Deutschland schon jetzt bei seinen Tierschutzstandards sowohl im europäischen als auch im internationalen Vergleich eine Spitzenposition innehat. Die Bundesregierung habe einen ehrgeizigen Gesetzentwurf vorgelegt. Der Hauptgrund für dessen Vorlage sei die notwendige Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie in nationales Recht. Darüber hinaus seien weitere tierschutzrechtliche Anliegen, die in Teilen auch durch die Bundesländer angeregt worden seien, in den Gesetzentwurf eingeflossen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hätten nach intensiver Beratung bei einzelnen Punkten im Rahmen eines Änderungsantrages

verschiedene Korrekturen am Gesetzentwurf vorgenommen. Beispielsweise sei im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf das geplante Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration um zwei Jahre, von 2017 auf 2019, verschoben worden, da überhaupt erst praktikable und wirtschaftliche Methoden für die betäubungslose Kastration von Ferkeln zur Verfügung stehen müssten. Tierschutz müsse stets im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit stehen. Durch eine Vorreiterrolle Deutschlands beim Verbot der Ferkelkastration würde sich eine ähnliche Situation wie bei der jüngsten nationalen Umsetzung des europäischen Verbotes der Käfighaltung bei Legehennen ergeben, wo durch die vorzeitige Umsetzung europäischer Vorgaben deutsche Unternehmen im Vergleich zu ihren Mitbewerbern Wettbewerbsnachteile am Markt erlitten hätten. Man dürfe Arbeitsplätze im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung nicht aus Deutschland verbannen, indem man einseitig oder voreilig Tierschutzstandards erhöhe. Einheitliche tierschutzrechtliche Standards müssten in ganz Europa zeitgleich angewandt werden. Als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sei unter inhaltlicher Berücksichtigung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen ein gelungener Entwurf für ein novelliertes Tierschutzgesetz entstanden. Die christlich-liberale Koalition werde sich auch weiterhin für den Tierschutz engagieren. Im Gegensatz zu den Oppositionsfraktionen setze man auf einen wissenschaftlich basierten Tierschutz, der gemeinsam mit den Nutztierhaltern und Landwirten konstruktiv weiterentwickelt werde. Der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein neues Tierschutzgesetz werde von der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Er hätte als Ergebnis unter anderem die faktische Abschaffung der modernen Nutztierhaltung in Deutschland zur Folge.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, von den durch Bundesministerin Ilse Aigner in der Öffentlichkeit geäußerten Ankündigungen für einen verbesserten Tierschutz sei spätestens nach der Vorlage des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen nicht mehr viel übrig geblieben. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hätten die wenigen im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen tierschutzrechtlichen Verbesserungen aus Angst vor dem Deutschen Bauernverband und möglicher Wahlschlägen bei den anstehenden Landtagswahlen überwiegend wieder zurückgenommen. So solle beispielsweise die Einführung des Verbotes der betäubungslosen Ferkelkastration zeitlich verschoben werden, obwohl bereits zahlreiche bewährte Verfahren existierten. Der Verbrennungen verursachende Schenkelbrand bei Pferden solle nun doch nicht verboten werden, obwohl der elektronische Mikrochip als Kennzeichnungsmethode bei Pferden europaweit längst vorgeschrieben sei. Das Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen solle wieder gestrichen werden, obwohl die Züchter selber klare Regelungen forderten. Auch die ursprünglich geplante Verordnungsermächtigung zur betrieblichen Eigenkontrolle sei von den Koalitionsfraktionen wieder zurückgenommen worden. Die Aufnahme des Verbotes der Zoophilie in das Tierschutzgesetz sei begrüßenswert. Im Vergleich zu den alltäglichen Tierschutzverstößen in der Nutztierhaltung sei die Zoophilie aber eher ein kleineres Problem. Zudem versuche die Koalition, mit diesem Thema von ihrem ansonsten inhaltlich dürftigen Gesetzentwurf abzulenken. Die Koalition verschließe sich, den berechtigten Forderungen Betroffener, zum Beispiel im Bereich der Haltungsbedingun-

gen von Zirkustieren oder beim Problem streunender Katzen, nachzukommen. Der aktuelle Tierschutzbericht der Bundesregierung benenne alle tierschutzrechtlichen Problembereiche, die eigentlich gelöst werden müssten. Die Bundesregierung als auch die Koalition verweigerten sich diesen tierschutzrechtlichen Notwendigkeiten. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD komme mit seinen konkreten Forderungen nach Verbesserung der Situation der Tiere der Aufforderung des Grundgesetzes nach, dass der Staat die Tiere zu schützen habe. Der umfangreiche Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde im Grundsatz begrüßt. Allerdings bestehe zu einigen Punkten, wie zum Beispiel der Forderung nach einem Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen, noch erhöhter Diskussionsbedarf. Man werde sich daher der Stimme enthalten. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde überwiegend begrüßt, bei ihm werde sich die Fraktion der SPD enthalten.

Die **Fraktion der FDP** äußerte, mit dem Gesetzentwurf werde die EU-Versuchstierrichtlinie, die einen einheitlichen Rahmen zum Schutz der Tiere in Tierversuchen schaffe, qualifiziert umgesetzt. Dadurch bestehe die Chance, das existierende sogenannte 3-R-Prinzip bei Tierversuchen noch wirkungsvoller zu verwirklichen. Der Tierschutzbericht der Bundesregierung lege dar, dass man in Deutschland beim Tierschutz seit Jahren auf einem guten Weg sei. In vielen Bereichen nehme man in Europa eine führende Rolle ein. Auch wenn man sich im Detail über einzelne tierschutzrechtliche Belange streiten könne, seien die Aussagen der Oppositionsfraktionen zur Situation des Tierschutzes in Deutschland und insbesondere zur Tierschutznovelle völlig überzogen. Hinsichtlich der Regelungen zur Qualzucht würden die Probleme nicht dadurch gelöst, wenn am Ende eines Prozesses ein Veterinär in die Entscheidung gestellt werde, zu entscheiden, was Qualzucht sei und was nicht. Dann sei das Qualzuchtergebnis im Grunde genommen bereits da. Daher sei der Ansatz richtig, dass die Zuchtverbände in Eigenverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sorgen müssten, zumal die Qualzucht bereits ohnehin verboten sei. Die Novelle des Tierschutzgesetzes enthalte weitere Eigenverantwortungselemente. Bei Nutztieren müssten die Tierhalter fortan durch betriebliche Eigenkontrollen gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen bei der Tierhaltung sicherstellen. Hierbei müssten sie zukünftig tierbezogene Merkmale erheben und bewerten. Die Ferkelkastration dürfe perspektivisch nur mit Bestäubung stattfinden. Im Moment seien die hierfür notwendigen technischen Methoden weder massentauglich noch wirtschaftlich und am ehesten durch Großbetriebe zu schultern. Um nicht Verwerfungen am Markt zulasten kleinerer Betriebe zu verursachen und um die Schweine-Haltung in Deutschland zu sichern, sei die Zielmarke Ende 2018, mit einer Berichtspflicht der Bundesregierung für das Jahr 2016, eine praktikable Lösung. Der Schenkelbrand bei Pferden werde kontrovers diskutiert. Allerdings seien die Herausforderungen unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes bei anderen Bereichen dringender, zumal der Schenkelbrand ab 2019 nur noch unter Betäubung zugelassen sein werde. Die Einführung eines bußgeldbewehrten Verbotes der Zoophilie werde vonseiten der Fraktion der FDP begrüßt. Die Situation beim sexuellen Missbrauch von Tieren sei in der Vergangenheit anders eingeschätzt worden. Jetzt sei eine gute

Regelung im Rahmen des Tierschutzgesetzes, wo der Schutz des Tieres im Vordergrund stehe, getroffen worden. Unter der Berücksichtigung des Änderungsantrages sei ein Gesetzentwurf auf den Weg gebracht worden, der den Tierschutz weiter voranbringe. Niemand bestreite, dass auf diesem Weg, nach Möglichkeit gemeinsam, auch in Zukunft weitergearbeitet werden müsse.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lege dar, Bundesministerin Ilse Aigner habe bereits vor über einem Jahr unter anderem in der Frage der betäubungslosen Ferkelkastration, beim Schenkelbrand für Pferde sowie bei den Haltungsbedingungen von Zirkustieren konkrete tierschutzrechtliche Verbesserungen angekündigt. Unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen sei der Entwurf des novellierten Tierschutzgesetzes nicht nur für alle im Tierschutz engagierten Menschen, sondern für die gesamte Gesellschaft eine herbe Enttäuschung. Notwendig seien vielmehr verbindliche Schritte, um schnellstmögliche Verbesserungen im Tierschutz zu erreichen. Die Aussage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Deutschland stehe im länderweiten Vergleich an der Spitze Tierschutzes, lasse beispielsweise völlig außen vor, welche Tierhaltungssysteme insbesondere im Bereich der Nutztierhaltung in Deutschland tatsächlich bestünden und in welchen Gesundheitszustand sich die betroffenen Tiere befänden. Die Forderung insbesondere der Fraktion der CDU/CSU, dass tierschutzrechtliche Maßnahmen zuvorderst wirtschaftlich vertretbar seien müssten, bedeute, dass Tierschutzaspekte stets unter einem ökonomischen Vorbehalt gestellt und damit praktisch verhindert würden. Konsens sei, dass die Betriebe die an sie gestellten höheren Tierschutzanforderungen über den Markt derzeit finanziell nicht kompensieren könnten, da er zuungunsten landwirtschaftlicher Erzeuger strukturiert sei. Aus diesem Grund seien unter anderem länderübergreifende gesetzliche Regelungen im Tierschutz als auch staatliche Förderprogramme für Investitionen in tierfreundlichere Haltungssysteme notwendig. Diesen Notwendigkeiten verweigerten sich die Koalitionsfraktionen. Die Rücknahme der von der Bundesregierung ursprünglich geplanten Regelungen zur Qualzucht durch die Koalitionsfraktionen laufe den Forderungen der betroffenen Verbände entgegen, die in Fachgesprächen gesetzliche Klarstellungen selber angeregt hätten. Der Verweis auf die Eigenverantwortung der Züchter sei nicht ausreichend. Notwendig sei ein Kriterienkatalog bei der Definition von Qualzucht, mit dessen Hilfe Veterinäre die betroffenen Tiere überprüfen könnten, da es unzweifelhaft Fehlentwicklungen bei der Zucht bestimmter Tiere gebe. Dadurch könnte man zukünftig möglichen Problemen mit Qualzuchten besser vorbeugen. Hinsichtlich der geplanten neuen Regelungen zur Zoophilie sei der Diskussionsprozess innerhalb der Fraktion DIE LINKE. noch nicht abgeschlossen. In der Anhörung des Ausschusses zur Tierschutznovelle sei vonseiten eines Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass bereits heute die meisten Fälle bestraft werden könnten. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD werde inhaltlich unterstützt. Beim Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sich die Fraktion DIE LINKE. enthalten, da dessen Aussagen zur Forschung nicht geteilt würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, schon der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung habe nur marginale tierschutzrechtliche Verbesserungen

gen enthalten. Mit dem Änderungsantrag der Koalition sei ein inhaltsloser Gesetzentwurf entstanden, dem man nicht zustimmen könne. Der Gesetzentwurf lasse viele Handlungsbereiche beim Tierschutz bewusst außen vor. Zwar wiederholten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stetig, dass Deutschland beim Tierschutz schon jetzt „zu den Besten“ gehöre. Vor den zahlreichen Missständen, die zweifelsohne existierten, verschlössen sie die Augen. Alleine aus dem Tierschutzbericht der Bundesregierung resultierten viele Handlungsfelder, die dringend einer Lösung bedürften. Anstatt sich vorwiegend auf die nationale Umsetzung der europäischen Versuchstierrichtlinie zu konzentrieren, hätte die Koalition die Gelegenheit nutzen sollen, zu prüfen, ob zehn Jahre nach der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes die Gesetzeslage im Bereich des Tierschutzes noch den aktuellen Herausforderungen entspreche. Die Koalitionsfraktionen hätten noch nicht wirklich wahrgenommen, welchen Stellenwert der Tierschutz in der Gesellschaft inzwischen bekommen habe. Beim Thema Qualzucht sei eine klare gesetzliche Regelung dringend geboten. Die Koalition lege etwas vor, was in der Formulierung von vornherein vermuten lasse, dass man zu keiner klaren Beurteilung der Qualzucht kommen werde. Wenn es im Ermessen der jeweiligen Züchter lege, die Folgen ihrer Züchtungen selber abzuschätzen, sei die Gefahr groß, dass hierbei das Eigeninteresse der Züchter eine wesentliche Rolle spielen werde. Stattdessen wäre eine gesetzliche Klarstellung im Sinne einer vom Bundesverwaltungsgericht vorgeschlagenen Formulierung notwendig, dass es hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes einer Qualzucht ausreiche, wenn das Auftreten nachteiliger körperlicher Veränderungen eine realistische und nicht völlig fernliegende Möglichkeit darstelle. Es sei enttäuschend, dass das vorgesehene Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen durch den Änderungsantrag der Koalition wieder zurückgenommen werde. Das gleiche gelte für die Rücknahme des geplanten Verbotes des Schenkelbrandes bei Pferden und der Verschiebung des Verbotes der betäubungslosen Ferkelkastration auf das Jahr 2019. Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, über den en bloc abgestimmt werde, stimme man zu. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientiere sich am Konzept des ethischen Tierschutzes. Anstatt sich konstruktiv mit einzelnen Vorschlägen dieses Gesetzentwurfes auseinanderzusetzen, werde er insbesondere von der Fraktion der CDU/CSU pauschal abqualifiziert.

Die **Bundesregierung** führte aus, der von ihr am 23. Mai 2012 vorgelegte Gesetzentwurf enthalte neben der Umsetzung der Versuchstierrichtlinie die Einführung einer tierschutzbezogenen Eigenkontrollverpflichtung für Nutztierhalter, das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration, die Änderung der Regelungen zur Qualzucht, das Verbot des Schenkelbrandes bei Pferden, eine Verordnungsermächtigung für eine Beschränkung oder ein Verbot des Zurschaustellens bestimmter Tierarten an wechselnden Orten und eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen in Bezug auf die Problematik wildlebender, herrenloser Katzen. Zudem habe die Bundesregierung in ihrer am 29. August 2012 beschlossenen Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates unter anderem verschiedene Anliegen des Bundesrates – das Verbot der Auslobung von Tieren

als Preis bei Preisausschreiben, Wettbewerben etc., die ausdrückliche Zulassung der betäubungslosen Transponderkennzeichnung bei allen Tierarten, eine Erlaubnispflicht für das entgeltliche Verbringen oder die entgeltliche Einfuhr von Wirbeltieren außer Nutztieren zum Zwecke der Abgabe an Dritte, eine Erlaubnispflicht für die gewerbliche Ausbildung von Hunden und ein bußgeldbewehrtes Verbot der Zoophilie – unterstützt. Der vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU sowie FDP berücksichtige diese Ergänzungen des Gesetzentwurfs sowie unter anderem weitere Änderungen. So solle der Schenkelbrand ab 2019 grundsätzlich verboten werden und nur noch unter Betäubung zugelassen sein. Zugleich werde die Betäubung für Nicht-Tierärzte erlaubt, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines zugelassenen und für den Eingriff geeigneten Tierarzneimittels erfolge. Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration solle ab dem 1. Januar 2019 gelten. Die Bundesregierung werde zum 31. Dezember 2016 über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration berichten. Außerdem solle eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, mit der die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration durch den Landwirt per Verordnung geregelt werden könne. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur betrieblichen Eigenkontrolle solle gestrichen werden und stattdessen die Anforderungen an den Tierhalter ergänzt werden, geeignete Tierschutzindikatoren zu erheben und zu bewerten. Zudem solle das Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen gestrichen werden. Der Gesetzentwurf diene vor allem der Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie. Das Inkrafttreten des Gesetzes mit den entsprechenden Ermächtigungen sei Voraussetzung für den Erlass der geplanten Tierschutz-Versuchstierordnung, mit der die Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie abgeschlossen werde. Daneben würden weitere Änderungen vorgenommen und Neuregelungen geschaffen, die den Tierschutz in Deutschland erneut voranbringen würden. Unter dem Zeitdruck einer Richtlinienumsetzung sei es jedoch nicht ratsam, ein Gesetz umfassend zu novellieren. Bei allen Debatten sollte man sich darüber bewusst sein, dass Deutschland im Bereich der gesetzlichen Regelungen beim Tierschutz im weltweiten Vergleich führend sei.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1120 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)1082 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem

Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10572 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9783 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt, die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/6826 zur Kenntnis zu nehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/10572 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Immer wieder kommt es zu technischen Störungen in Tierhaltungsbetrieben, gelegentlich auch zu Bränden, die mit hohen Tierverlusten und erheblichem Leiden der betroffenen Tiere einhergehen können. Das Risiko solchen Leidens kann durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen reduziert werden. Durch die Ergänzung einer entsprechenden Ermächtigung können solche Sicherheitsvorkehrungen künftig durch Verordnung vorgegeben werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Wie vom Bundesrat ausgeführt, erfordert die Haltung von Tieren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Begünstigte bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung läuft Gefahr, angebrachte Überlegungen zu seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Haltung eines Tieres angesichts eines unerwarteten Gewinns hintanzustellen. Bei einer solchen unüberlegten Annahme eines Tieres fehlt es nicht selten an der erforderlichen Sachkunde, geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, der notwendigen Zeit oder den finanziellen Mitteln für die Haltung, so dass es zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt. Es soll daher verboten werden, ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben. Ausgenommen von dem Verbot sollen solche Veranstaltungen sein, bei denen erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige

Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes sicherstellen können.

Die Ergänzung einer Nummer 13 in § 3 des Tierschutzgesetzes greift das Anliegen des Bundesrates auf, ein Verbot zoophiler Handlungen zum Schutz des Wohlbefindens von Tieren in das Tierschutzgesetz aufzunehmen, um Tiere vor artwidrigen Übergriffen zu schützen. Sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren sind geeignet, den Tieren regelmäßig zumindest Leiden im Sinne des Tierschutzrechts zuzufügen, da hierdurch die Tiere zu einem artwidrigen Verhalten gezwungen werden. Ein solches artwidriges Verhalten kann zum Beispiel in der Duldung einer sexuellen Handlung durch einen Menschen bestehen, unabhängig davon, ob diese Duldung durch körperliche Gewalt oder auf andere Weise erzwungen wird.

Zu Buchstabe c

Unter dem Begriff der Betäubung wird im Tierschutzrecht eine wirksame Schmerzausschaltung verstanden. Abhängig von dem Zweck, zu dem die Betäubung durchgeführt wird, kann es sich dabei um eine Narkose oder um eine lokale Schmerzausschaltung handeln. Entscheidend ist, dass die Betäubung geeignet ist, zum Beispiel einen Eingriff am Tier schmerzfrei durchzuführen. Im Bereich des Tötens und Schlachtens muss sich das Tier darüber hinaus bis zum Tod in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit befinden. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu der unter Buchstabe c vorgenommenen Klarstellung des Begriffs der Betäubung.

Zu Buchstabe e

In Buchstabe a erfolgt eine Folgeänderung zu der unter Buchstabe c vorgenommenen Klarstellung des Begriffs der Betäubung.

Bei der in Buchstabe b vorgenommenen Ersetzung des Begriffs der „Zubereitungen“ durch den Begriff der „Gemische“ handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die aufgrund einer entsprechenden Änderung im Chemikaliengesetz erforderlich geworden ist.

Zu Buchstabe f

In § 5 Absatz 1 wird der Tierarztvorbehalt bei der Durchführung einer Betäubung unter bestimmten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass der Schutz der Tiere nicht beeinträchtigt wird, eingeschränkt. Voraussetzung ist, dass die Schmerzausschaltung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines zugelassenen Tierarzneimittels erfolgt. Die Betäubung muss außerdem nach dem Stand von Wissenschaft und Technik geeignet sein, um bei dem jeweiligen Eingriff zu einer zuverlässigen Schmerzausschaltung zu führen. Eine weitere Einschränkung des Tierarztvorbehaltes bei der Durchführung einer Betäubung erfolgt im Falle der Ferkelkastration, soweit es sich um eine reine Schmerzausschaltung bei unverändertem Bewusstsein handelt, die durch Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das für die Schmerzausschaltung bei der Kastration von Ferkeln zugelassen ist. Die

Durchführung einer Narkose bleibt durch diese Regelungen dagegen in der Hand des Tierarztes.

Die Änderung in § 5 Absatz 3 dient der Anpassung im Hinblick auf die inzwischen weitverbreitete Methode der Kennzeichnung von Tieren verschiedenster Arten durch die Implantation eines elektronischen Transponders. Diese Kennzeichnungsmethode sollte bei allen Tierarten ohne Betäubung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe g

Die Ergänzung einer Nummer 1a in § 6 Absatz 1 Satz 2 dient der Anpassung an artenschutzrechtliche Regelungen zur Kennzeichnung von Tieren.

Der Schenkelbrand als traditionelle Kennzeichnungsmethode soll erhalten bleiben. Durch die Ergänzung der Nummer 1b wird daher eine Ausnahme von dem Verbot des § 6 Absatz 1 Satz 1, Gewebe zu zerstören, vorgesehen. Gemeinsam mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung des Schenkelbrandes in § 5 Absatz 3 folgt daraus, dass der Schenkelbrand nach Ablauf der in § 21 vorgesehenen Übergangsfrist weiter zulässig bleibt, allerdings nur noch unter wirksamer Schmerzausschaltung.

Die Ergänzung einer Nummer 2a in § 6 Absatz 1 Satz 2 ist eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Ferkelkastration, damit auch zukünftig eine chirurgische Ferkelkastration – dann unter wirksamer Schmerzausschaltung – durchgeführt werden kann und der Eingriff entsprechend dem geltenden Recht von einer Person, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, vorgenommen werden kann. Eine weitere Folgeänderung wird unter Buchstabe t in § 21 Absatz 1 vorgenommen.

Mit der Ergänzung eines Absatz 6 in § 6 wird eine Ermächtigung geschaffen, mit der künftig die Durchführung einer wirksamen Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration durch andere Personen als Tierärzte durch Verordnung geregelt werden kann. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung kann sich abhängig vom Stand der Entwicklung von Alternativmethoden zur Ferkelkastration ohne wirksame Schmerzausschaltung, zu dem die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2016 berichten wird, ergeben. In der Verordnung werden die näheren Voraussetzungen, unter denen die Schmerzausschaltung durch andere Personen als Tierärzte vorgenommen werden kann, zu regeln sein. Dabei ist insbesondere auch sicher zu stellen, dass der Schutz der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Zu Buchstabe i

Die Streichung der Wörter „für andere“ in § 11 Absatz 1 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass alle Einrichtungen, die Tiere aufnehmen und weiter vermitteln, der Erlaubnispflicht unterliegen.

Die neue Erlaubnispflicht in § 11 Absatz 1 Nummer 5 greift das Anliegen des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Handel insbesondere von Hunde- und Katzenwelpen auf. Der Bedarf für eine solche Regelung wird aber darüber hinaus auch in Bezug auf andere Wirbeltiere gesehen, die zum Beispiel zum Zwecke des Tausches oder Verkaufs auf Tierbörsen verbracht oder eingeführt werden. Die Erlaubnispflicht stellt insbesondere sicher, dass die für die Tätigkeit

erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Buchstabe t zu § 21 Absatz 4a).

Die neue Erlaubnispflicht unter § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f greift ebenfalls eine Forderung des Bundesrates auf. Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden können sich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken. Daher soll sichergestellt werden, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Buchstabe t zu § 21 Absatz 4b).

Die Ergänzung unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 stellt sicher, dass auch das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis künftig durch Verordnung geregelt werden kann und somit die bisher auf Gesetzebene geregelten Vorgaben künftig umfassend durch Verordnung erlassen werden können.

Die Neufassung des § 11 Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs regelt eine behördliche Entscheidungsfrist an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsfiktion, die vom Bundesrat in dessen Stellungnahme abgelehnt wird.

Die Neufassung der § 11 Absätze 6 und 7 stellt sicher, dass auch künftig die bisher geltenden Regelungen in Bezug auf Gehegewild fortgelten.

Die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung zur Regelung weiterer Details in Bezug auf die betriebliche Eigenkontrolle durch Verordnung erfolgt, da ein Erfordernis nicht besteht. Durch vielfältige private Zertifizierungssysteme sind ausreichend Anhaltspunkte für die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen gegeben.

Ergänzt wird die Vorgabe, dass der Halter landwirtschaftlicher Nutztiere geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten hat. Welche Tierschutzindikatoren geeignet sind, hängt von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel der betroffenen Tierart ab. Zu nennen sind hier insbesondere die Mortalität, die Klauen- bzw. Fußballengesundheit oder am Schlachthof erhobene Organbefunde.

Zu Buchstabe j

Die vorgesehene Regelung eines Qualzuchtverbotes bezieht sich auf individuelle Wirbeltiere und nicht auf bestimmte Rassen. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist auf der Basis einer Begutachtung des Einzelfalles und nicht pauschal zu treffen. Die Entscheidung muss auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob zuchtbedingte Probleme durch mildere Mittel wie eine Änderung des Zuchtmanagements behoben werden können. Mit der Umformulierung des bestehenden Qualzuchtverbotes soll erreicht werden, dass das Verbot seine intendierte Wirkung, Qualzucht effektiv zu verhindern, entfalten kann. Ist dies der Fall, ist ein zusätzliches Ausstellungsverbot nicht erforderlich.

Die Nennung der „gentechnischen“ Maßnahmen ist nicht mehr erforderlich, da diese bereits vom Terminus der „biotechnischen“ Maßnahmen erfasst sind. Daher kann die Streichung, die der Rechtsbereinigung dient, vorgenommen

werden. Eine Änderung in der Sache ist damit also nicht verbunden.

Zu Buchstabe l

Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen in § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung zu kurz greifen. Daher soll die Ermächtigung ausgeweitet werden, so dass künftig die Verbote in § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung auf solche Tiere ausgeweitet werden können, bei denen tierschutzwidrige Amputationen aus anderen Gründen als zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vorgenommen wurden.

Zu Buchstabe n

Die Ergänzung des neuen Dreifachbuchstabens aaa dient der redaktionellen Klarstellung.

Die Neufassung des § 16 Absatz 6a Satz 1 wird vorgenommen, da mit der Nutzung bestimmter Daten aus den genannten Überwachungsbereichen die Prüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Fällen verbessert werden kann. Daher sollten den für die Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden die genannten Informationen auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Buchstabe p

Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU und ihrer Durchführungsbestimmungen ist es erforderlich, die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung auf Betriebe und Einrichtungen auszudehnen, in denen Versuchstiere gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den unter den Buchstaben b, e und j vorgenommenen Änderungen.

Zu Buchstabe t

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Verbot der Ferkelkastration ohne wirksame Schmerzausschaltung wird um zwei Jahre auf den Ablauf des 31. Dezember 2018 verschoben, weil die Zeit erforderlich ist, um die dem Landwirt zur Verfügung stehenden Alternativen weiter zu entwickeln und zu optimieren. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren bereits mehrere diesbezügliche Forschungsprojekte gefördert. Der Ausschuss begrüßt dieses Engagement und fordert die Bundesregierung auf, weiterhin entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung soll außerdem bis Ende 2016 über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur Ferkelkastration ohne wirksame Schmerzausschaltung berichten.

Für die Anforderung einer wirksamen Schmerzausschaltung bei der Durchführung des Schenkelbrandes bei Pferden wird eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 vorgesehen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der unter Buchstabe g vorgenommenen Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu den unter Buchstabe i in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 8 Buchstabe f vorgesehenen neuen Erlaubnispflichten wird jeweils eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung im Eingangssatzteil von § 21 Absatz 5 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu der unter Buchstabe i vorgenommenen Änderung dar.

Auf Tierbörsen können Tiere besonderen Belastungen ausgesetzt sein. Bisher bedurften Tierbörsenbetreiber zwar bereits einer Erlaubnis, sie waren aber vom Erfordernis des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgenommen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Mängel im Bereich der Durchführung von Börsen zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden der Tiere führen und teilweise auf fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten der Börsenbetreiber zurückzuführen sind. Wer eine Tierbörse durchführt, soll daher künftig der Behörde die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen müssen (§ 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1).

Mangelnde Kenntnis der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung von Tieren ist häufig Grund für tierschutzwidrige Tierhaltungen. Die Anforderung in § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 dient daher dazu, dass Halterinnen und Halter beim Erwerb von Tieren über die Bedürfnisse der Tiere und die Anforderungen an ihre tierschutzgerechte Haltung informiert werden.

Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 bleiben bei der behördlichen Entscheidungsfrist bestimmte Zeiten unberücksichtigt. Durch die Änderung in § 21 Absatz 5 Satz 2 wird erreicht, dass bei der Berechnung der Frist auch solche Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen der Antragsteller Angaben zur Sachkunde der verantwortlichen Person nicht vorlegt.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 407 der Strafprozessordnung ist eine notwendige Folgeänderung der Änderungen in § 20 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes. § 20 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes regelt die Möglichkeit, Personen, die gegen § 17 des Tierschutzgesetzes verstoßen haben, das Halten – zukünftig auch das Betreuen – sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren für eine bestimmte Dauer zu verbieten. Gemäß § 20 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes kann das Gericht dieses Verbot derzeit durch Urteil festsetzen. Durch die Änderung des § 20 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes soll dies zukünftig auch im Wege des Strafbefehls möglich sein. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Strafverfahren die Rechtsfolgen einer Tat häufig nicht durch Urteil, sondern im Wege des Strafbefehls festgesetzt werden.

§ 407 Absatz 2 der Strafprozessordnung regelt abschließend, welche Rechtsfolgen einer Straftat durch Strafbefehl festgesetzt werden dürfen. Es bedarf der Ergänzung in § 407 der Strafprozessordnung, da ansonsten die Festsetzung der in § 20 Absatz 1 vorgesehenen Rechtsfolge im Wege des Strafbefehls nicht angeordnet werden könnte und damit die in § 20 Absatz 2 vorgenommene Änderung praktisch bedeu-

tungslos wäre. Die Befristung auf höchstens drei Jahre ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

Berlin, den 28. November 2012

Dieter Stier
Berichterstatter

Heinz Paula
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatterin

